



Haushaltssatzung des Landkreises Bad Kreuznach für das Jahr 2021 vom 10.03.2021

Der Kreistag hat am 14.12.2020 aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 95 ff Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in den derzeit jeweils geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	270.377.180 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	272.217.180 Euro
Saldo (Jahresüberschuss/Jahresfehlbedarf)	-1.840.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	5.161.230 Euro
---	-----------------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.519.400 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.894.500 Euro
Saldo Ein-/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.375.100 Euro

Saldo Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.213.870 Euro
---	-----------------------

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

verzinsten Kredite auf **7.375.100 Euro**



§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **28.186.600 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **3.704.380 Euro**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **190.000.000 Euro**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises (Sondervermögen mit Sonderrechnung) werden nicht veranschlagt.

§ 6 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der **Umlagesatz** wird festgesetzt auf **47,00 v. H.** der auf die vorgenannten Gebietskörperschaften entfallenden Umlagegrundlagen nach § 25 Abs. 1 LFAG.

Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 zu entrichten.



§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug am

31.12.2013	-62.380.424,68 Euro
31.12.2014	-72.702.639,81 Euro
31.12.2015	-78.132.389,71 Euro
31.12.2016	-79.802.609,79 Euro
31.12.2017	-85.308.076,05 Euro
31.12.2018 (vorläufig)	-84.591.967,65 Euro
31.12.2019 (Plan)	-90.700.081,65 Euro
31.12.2020 (Plan)	-98.227.081,65 Euro
31.12.2021 (Plan)	-100.067.081,65 Euro

(Minusbeträge = nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge).

Die Schlussbilanzen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 liegen derzeit erst vorläufig vor.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt sowie in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bzw. tariflich Beschäftigte ist nur im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen zulässig.



Hinweise:

I. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung i.H.v. 7.375.100 € festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird genehmigt.

2. Der in § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung auf 28.186.600 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, wird insoweit genehmigt, als hierfür

a) im Haushaltsjahr 2022 Investitionskredite i.H.v.	1.962.580 €
b) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite i.H.v.	1.229.100 €
c) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite i.H.v.	512.700 €
	<u>3.704.380 €</u>

aufgenommen werden müssen

3. Die Entscheidungen zu den Ziffern 1 und 2 ergehen jeweils mit der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Ziffer 4.1.3 der W zu § 103 GemO erfüllen.

4. Die Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung i.H.v. 3.586.000 € als Ertrag im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt wird zugelassen.

5. Die dem Landkreis im Haushaltsjahr 2021 zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verringerung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs des Landkreises zu verwenden.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

II. Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung in der jeweiligen Fassung zustande gekommen



sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- III. Der Haushaltsplan liegt vom 15.03.2021 bis 26.03.2021 während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Kreisverwaltung (Salinenstraße 47, Bad Kreuznach, Erdgeschoss) öffentlich aus.

Öffnungszeiten Bürgerbüro: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Bad Kreuznach, den 10.03.2021
Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bettina Dickes
Landrätin
